



MOTION

Urheber	Die Mitte Oberwallis, durch Stefan Diezig, Charlotte Salzmänn-Briand, Gilles Florey und Marcel Zenhäusern
Gegenstand	Gemeinderichterämter - Verfahren vereinfachen
Datum	15/12/2023
Nummer	2023.12.478

Gemäss Art. 8 Abs. 5 des Rechtspflegegesetzes Wallis müssen die Gemeinderichterinnen und Gemeindevizeherichterinnen sich von einem durch ihn bezeichneten Gerichtsschreiber, welcher Inhaber eines Universitätstitels in Rechtswissenschaft ist, mit beratender Stimme verbeiständen lassen.

Dies gilt aufgrund des Wortes «müssen» ebenfalls für Gemeinderichterinnen und Gemeindevizeherichterinnen, welche bereits Inhaber eines Universitätstitels in Rechtswissenschaft sind. Das macht keinen Sinn. Ratio legis der vgt. Bestimmung ist, dass die allenfalls abgeschlossenen Vergleiche sowie sämtliche andere Dokumente des Gemeinderichters mithilfe des rechtlichen Beistandes juristisch in eine korrekte Form gegossen werden. Das kann jedoch eine Gemeinderichterin/Gemeindevizeherichterin als Juristin auch. Es bedarf hier keines Zuzugs einer weiteren Fachperson.

Diese Änderung des Rechtspflegegesetzes führt letztlich auch zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden.

Schlussfolgerung

Dementsprechend ist Art. 8 Abs. 5 des Rechtspflegegesetzes mit einem zweiten Satz wie folgt zu ergänzen:

Ist der Gemeinderichter/die Gemeinderichterin selber Inhaber eines Universitätstitels in Rechtswissenschaft, muss er/muss sie sich nicht mit beratender Stimme verbeiständen lassen.